

Verordnung

der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag

vom 09. Dezember 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 11 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 15.06.2004 (GVBl. 2004 S. 239) –jeweils in der geltenden Fassung – erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Als verkaufsoffene Sonntage werden der 13. April 2025, der 03. August 2025, der 10. August 2025 sowie der 28. September 2025 festgelegt
- (2) Die Öffnungszeit ist auf den Zeitraum von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr begrenzt.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Arnbruck, 09. Dezember 2024


Leitermann
Erste Bürgermeisterin

